

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 7.—, Einzelpreis 60 Groschen. — Inserate sind jeweils bis Mittwoch abends im Rathaus, Zimmer Nr. 27 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Theodor Stadlmann
Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 7

Sonntag, 13. Februar 1955

83. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 13. Februar 1955, Katharina — Montag, 14. Valentín — Dienstag, 15. Georgia — Mittwoch, 16. Juliana — Donnerstag, 17. Konstantia — Freitag, 18. Susanna — Samstag, 19. Arnold

Landwirtschaftskammerwahlen 1955

Die Vorarlberger Landesregierung hat die Wahlen in die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg auf

Montag, den 11. April 1955 (Ostermontag)
ausgeschrieben. Als Stichtag gilt der 1. Februar 1955.

Wahlrechtserfordernisse für beide Wahlkörper.

Wahlberechtigt ist nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahlauschreibung in einer Gemeinde des Landes Vorarlberg seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und am Stichtag, d. i. am 1. Februar 1955, eigenberechtigt war.

Wahlausschließungsgründe.

Vom Wahlrecht für die Landwirtschaftskammer ausgeschlossen sind jene Personen, die vom Wahlrecht in den Landtag, d. i. jene Personen, die vom Wahlrecht für die Wahlen in den Nationalrat ausgeschlossen sind. Die Ausschließungsgründe sind in den §§ 24—28 der Nationalratswahlordnung, B.Vf. Nr. 129/1949, aufgezählt.

Wahlrecht in den Wahlkörper der Landwirte:

Wahlberechtigt in den Wahlkörper der Landwirte sind folgende am Stichtag eigenberechtigte Personen:

- 1.) Eigentümer oder Nutznießer in Vorarlberg gelegener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Gesamtausmaß von 1 ha, welche diese Grundfläche auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 2.) Pächter in Vorarlberg gelegener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Gesamtausmaß von 2 ha, welche diese Grundfläche auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 3.) Gärtner, Obstbaumzüchter, Geflügelzüchter, Fischer u. dgl., ohne Bindung an ein Mindestausmaß von Besitz an Grund und Boden, sofern sie ihre Tätigkeit hauptsächlich und auf eigene Rechnung betreiben.
- 4.) Die in den vorgenannten Berufen 1.)—3.) einst tätig gewesen Personen, wenn sie aus dem Ertrag des an den Nachfolger übergebenen Betriebes laufend versorgt werden, ohne einen andern Beruf auszuüben.
- 5.) Die in der Hausgemeinschaft der unter 1.)—3.) bezeichneten Betriebshaber lebenden Familienangehörigen, wenn sie in deren landwirtschaftlichen Betrieben ohne Vargelbentlohnung und ohne eine andere Tätigkeit hauptsächlich auszuüben, mitarbeiten.

- 6.) Die gesetzlichen Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der freien Berufsvereinigungen der land- u. forstwirtschaftlichen Dienstgeber und der Agrargemeinschaften.

Solche Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind z. B. die Spar- und Darlehenskassen, die Milch und Käse verarbeitenden Genossenschaften, Viehzucht- und Viehberwerungs-, sowie Obst- u. Gemüseerwerbsgenossenschaften.

Berufsvereinigungen sind z. B. der Brauviehzüchter, der Pferdezüchter, der Schweinezüchter, der Geflügelzüchter, der Jäger- und Kaninchenzüchterverband, die Obst- und Gartenbauvereine, der Bammärkerverband, der Milchproduzentenverband (§ 16 LWKG).

Zu den Agrargemeinschaften zählen die Weid- und Alpwirtschaften.

- 7.) Die gesetzlichen Vertreter der Anstalten, Fonds, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, die für den Unterricht oder die Erziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsnachwuchses oder für die Förderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder des Absatzes bestimmt sind, soweit diese nicht eine Einrichtung der Gebietskörperschaften (z. B. Land, Gemeinden, Landwirtschaftskammer u. dgl.) sind oder nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

Für die Feststellung der Mindestausmaße an land- und forstwirtschaftlichem Grund sind eigene und fremde Grundstücke zusammenzuzählen, wobei 1 a Eigengrund und 2 a Fremdgrund gleichanzurechnen ist. Die vom Eigentümer zusammen mit eigenen Grundstücken bewirtschafteten Grundstücke der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (Verwandten, Ver Schwägeren, Waise, Stief- und Pflegekinder), sowie die von einem Mitigentümer, Mitpächter und Mitnutznießer bewirtschafteten Grundstücke dieser Mitberechtigten sind hierbei als eigene Grundstücke zu werten.

Bei einem land- und forstwirtschaftlichem Betrieb, den Mitigentümern, Mitnutznießer oder Mitpächter auf gemeinsame

Sonntagsdienst

Sonntag, den 13. Februar 1955

Dr. Lothar Amann, Kehlerstraße 9, Tel. 2738
St. Mariusapothek, Ackerstraße 1, Tel. 2384
Spitalsdienst: Dr. Brunhilde Thurnher